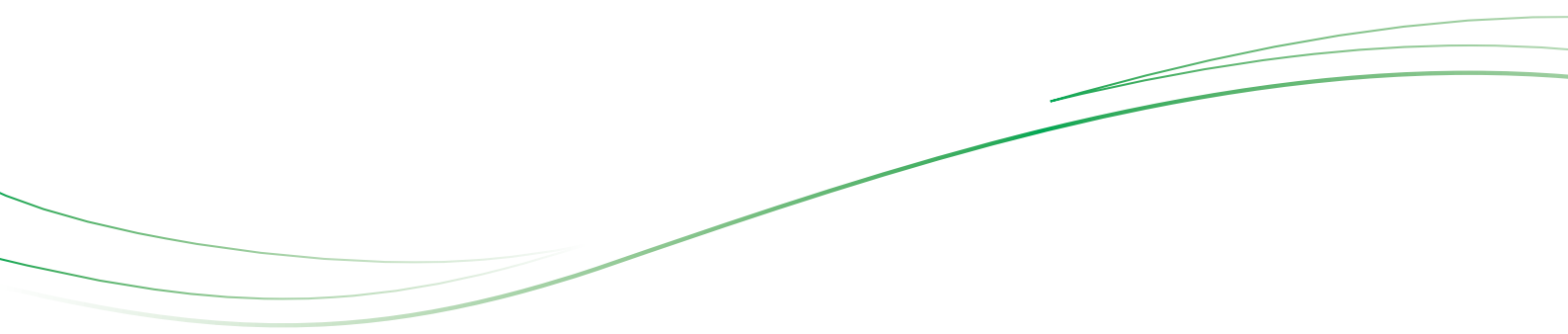


RICHTLINIE DER THÜRINGER SPORTJUGEND (THSJ) IM LANDESSPORTBUND THÜRINGEN E.V. (LSB)

ZUR VERGABE VON MITTELN DER HAUSHALTS-OBERGRUPPE 66
„ZUWENDUNGEN FÜR JUGENDARBEIT“



1. PRÄAMBEL

Jugendarbeit im Sport orientiert sich auf Grundlage der §§ 11-13 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz):

PROFIL 1 – JUGENDBILDUNG | § 11, ABS. 3 - NR.1

PROFIL 2 – JUGENDARBEIT IN SPORT, SPIEL UND GESELLIGKEIT | § 11, ABS. 3 - NR.2

PROFIL 3 – INTERNATIONALE JUGENDARBEIT | § 11, Abs. 3 - NR.4

PROFIL 4 – JUGENDERHOLUNG | § 11, ABS. 3 - NR.5

PROFIL 5 – JUGENDVERBANDSARBEIT | § 12, ABS. 1

PROFIL 6 – JUNGES ENGAGEMENT | § 12, ABS. 2

PROFIL 8 – KOMMUNIKATION UND MEDIEN | § 12, ABS. 2

Danach werden Mittel an die Jugendleitungen der Kreis- bzw. Stadtsportbünde, Sportfachverbände und Vereine auf Antrag – mit rechtsverbindlicher Unterschrift – und bei Erfüllung der geforderten Bedingungen ausgereicht. Voraussetzung für eine Förderung ist die Vorlage einer Jugendordnung. Bei Erstantrag ist die Jugendordnung zwingend einzureichen.

Ebenso sollte der Stufenplan zum Kinderschutz begonnen worden sein, ein Nachweis ist entsprechend bei Beantragung mit einzureichen.

Die Vergabe aus Mitteln des Haushaltes der THSJ wird durch diese Vergabe-Richtlinie geregelt. Der Landesjugendausschuss oder der Vorstand der THSJ entscheiden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über dessen Verteilung. Ein Rechtsanspruch des Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Für Maßnahmen in den Profilen 2, 6 und 8 stellt der jährliche Ansatz im Haushaltsplan der THSJ die verfügbaren Mittel dar.

Sofern in dieser Richtlinie nicht anders geregelt, finden ergänzend

- ▶ die ↗ [Zuwendungs- und Finanzordnung des LSB Thüringen](#),
- ▶ die ↗ [Landes-Haushaltsordnung des Freistaates Thüringen](#) und
- ▶ die ↗ [Allgemeinen Nebenbestimmungen Projektförderungen](#) [ANBestP] und
- ▶ die ↗ [Richtlinien des Landesjugendförderplanes \(RL-LJFP\) des Freistaates Thüringen](#)

Anwendung.

GRUNDSÄTZLICH NICHT FÖRDERUNGSFÄHIG SIND:

- ▶ Maßnahmen, die als Rundreise ausgeschrieben sind; die von Reiseunternehmen getragen werden; die überwiegend sportlichen Charakter haben (Trainingslager, Ausbildung von Übungsleitenden, Trainer*innen, Kampf- und Schiedsrichter*innen; Erste-Hilfe-Kurse); die der beruflichen Weiterbildung oder Berufsausbildung dienen
- ▶ Teilnahme an Pokalturnieren, Meisterschaften oder anderen sportlichen Ereignissen/ Veranstaltungen
- ▶ Kitasportfeste, Tage des Sports und der Gesundheitsförderung (Doppelförderung), Schulfeste etc.

ÄNDERUNGEN müssen vor **MASSNAHMEBEGINN** schriftlich bei der THSJ eingereicht werden.

Die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt nach fristgemäßem Einreichen eines ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises, soweit durch entsprechende Richtlinien keine anderen Festlegungen getroffen sind. Fristverlängerungen sind vor Ablauf der Frist schriftlich zu beantragen.

PROFIL 1

ZUWENDUNGEN FÜR MASSNAHMEN DER AUSSERSCHULISCHEN JUGENDBILDUNG

Zuwendungsfähig sind Tagesveranstaltungen, Lehrgänge und Bildungsreisen, die unter einem bestimmten fachübergreifenden Thema Fragen der Jugendbildung behandeln und entsprechend methodisch aufgebaut sind. Diese Veranstaltungen dürfen nicht ausschließlich und vorrangig auf die Vermittlung sportartspezifischer Inhalte ausgerichtet sein, sondern müssen den überfachlichen Charakter wahren. Als Orientierung dienen die

➤ **„Aufgaben und Qualitätskriterien der außerschulischen Jugendbildung in Thüringen“**
 [Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 17.9.2007].

ANTRAG

- ▶ für alle Träger bei landesweiter Ausschreibung im Jahresprogramm der THSJ bis zum 31.10. für das Folgejahr an die THSJ [das heißt, Abgabe Antragsunterlagen UND Eintragung im Intelli-Veranstaltungsmodul]
- ▶ ansonsten bis 6 Wochen vor Maßnahmebeginn an die THSJ
- ▶ Unterlagen zur Beantragung:
 - ▶ Ausgefülltes und unterschriebenes ➤ **Antragsformular** der THSJ
 - ▶ ➤ **Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplans**
 - ▶ Vorlage bzw. Einreichung der Tagesordnung oder des detaillierten Lehrplanes

VORAUSSETZUNGEN FÜR BEZUSCHUSSUNG

- ▶ je angefangene 7 TN kann 1 Betreuer*in gefördert werden
- ▶ pro Träger können maximal fünf landesweite Maßnahmen gefördert werden

1. TAGESVERANSTALTUNGEN DER KREISE / STÄDTE / SPORTFACHVERBÄNDE / VEREINE

TAGESSÄTZE

bei landesweiter offener Ausschreibung	bis zu	10,00 € pro Tag/TN
ansonsten	bis zu	8,00 € pro Tag/TN

Alternativ zu den o. g. Tagessätzen können Zuwendungen für Honorare bis max. 10 Lehreinheiten mit bis zu je 20,00 €/Std. pro Referent*in beantragt werden.

2. LEHRGÄNGE UND JUGENDBILDUNGEN DER KREISE / STÄDTE / SPORTFACHVERBÄNDE / VEREINE

Dauer: mindestens 2 Tage

Jeder Maßnahmentag zählt als ein zuschussfähiger Programmtag, sofern mindestens eine inhaltliche Programmeinheit und keine reine Schlaf- oder Essenszeit stattgefunden hat.

TAGESSÄTZE

bei landesweiter offener Ausschreibung	bis zu	20,00 € pro Tag/TN
ansonsten	bis zu	15,00 € pro Tag/TN (mit ÜN)
	bis zu	10,00 € pro Tag/TN (ohne ÜN)

FINANZABRECHNUNG

bis **spätestens 8 Wochen** nach Beendigung der Maßnahme an die THSJ mit folgenden Formularen:

- ▶ ➤ **Finanzabrechnung** (die nicht mit „i. A.“ bzw. „i. V.“ legitimierenden Unterschriften unterzeichnet werden darf!) mit einem einfachen zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben, die dem Träger im Rahmen der Maßnahme entstanden sind (**keine Quittungen/Rechnungen/Belege abgeben**)
- ▶ ➤ **Teilnehmendenliste** mit **Originalunterschriften der Teilnehmenden (inkl. Betreuer*innen und Referent*innen)** auf dem entsprechenden Formblatt des Landesjugendförderplanes
- ▶ **realisierter Tagungs-/ Lehrgangsplan**
- ▶ **ggf. Kopie der Honorarverträge**

PROFIL 2

ZUWENDUNGEN FÜR JUGENDARBEIT IN SPORT, SPIEL UND GESELLIGKEIT

Die THSJ kann Antragstellern Zuwendungen für Projekte der Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit gewähren. Dies umfasst neue Projektideen und Veranstaltungsformate, welche Aspekte des Kinder- und Jugendsports mit der Jugendarbeit im Sport verbinden und die über tägliche Vereinsarbeit hinausgeht. Die Zuwendung soll als Anschlag dienen und kann daher maximal zweimal in Folge für eine identische Maßnahme beantragt werden. Die Zuwendung kann in einer positiven Haushaltssituation in Anspruch genommen werden und ist im laufenden Haushaltsjahr gedeckelt.

Die Maßnahmen in diesem Profil sollen Empathie, Respekt, Wertschätzung, Hilfsbereitschaft, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit junger Menschen untereinander sowie das Selbstbewusstsein, -wertgefühl, -vertrauen und die Eigenverantwortung jeder einzelnen Person stärken. Die Jugendarbeit im Sport soll sich hierüber hinaus positiv auf die physische und psychische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen auswirken. Die Maßnahme soll einen innovativen Ansatz verfolgen und junge Menschen als Team stärken.

ANTRAG

- ▶ bis 6 Wochen vor Maßnahmebeginn an die THSJ
- ▶ Unterlagen zur Beantragung:
 - ▶ Ausgefülltes und unterschriebenes [Antragsformular](#) der THSJ
 - ▶ Projektbeschreibung
 - ▶ [Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplans](#)

VORAUSSETZUNGEN FÜR BEZUSCHUSSUNG

Maßnahmen der Kreise / Städte / Sportfachverbände / Vereine:

- ▶ nur landesweite Projektförderung
- ▶ keine Ferienfreizeiten/-angebote mit/ohne Übernachtung
- ▶ nur nichtinvestive Maßnahmen
- ▶ keine institutionelle Förderung
- ▶ 80% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, max. 500,00 €
- ▶ Entscheidung durch Vorstand der THSJ

FINANZABRECHNUNG

bis **spätestens 8 Wochen** nach Beendigung der Maßnahme an die THSJ mit folgenden Formularen:

- ▶ ➤ **Finanzabrechnung** [das nicht mit „i. A.“ bzw. „i. V.“ legitimierenden Unterschriften unterzeichnet werden darf!] mit einem einfachen zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben, die dem Träger im Rahmen der Maßnahme entstanden sind **(keine Quittungen/Rechnungen/Belege abgeben)**
- ▶ ➤ **Teilnehmendenliste** mit **Originalunterschriften der Teilnehmenden (inkl. Betreuer*innen und Referent*innen)** auf dem entsprechenden **Formblatt des Landesjugendförderplanes**
- ▶ **realisiertes Programm** [zeitlicher Ablauf oder Sachbericht]

PROFIL 3

ZUWENDUNGEN FÜR INTERNATIONALE JUGENDARBEIT

Unter einer internationalen Jugendbegegnung verstehen wir:

- ▶ gemeinsam vereinbartes Programm mit der Partnerorganisation mit vorwiegend nichtsportlichem [keine reine Wettkampfteilnahme], nichttouristischem Inhalt, aber einem Programm mit Jugendbegegnungscharakter
- ▶ möglichst Hin- und Rückbegegnungen [IN / OUT]
- ▶ eine Leitung mit Erfahrung in der internationalen Jugendarbeit und ggf. mit Sprachkenntnissen [gemeinsame Arbeitssprache]
- ▶ möglichst [bewegte] Sprachanimation als Teil der Veranstaltung

Die THSJ kann Antragstellern Zuwendungen für Jugendbegegnungen zwischen deutschen und ausländischen Jugendgruppen gewähren. Diese Begegnungen müssen gemeinschaftsbildend sein. Dabei stimmen die Partner der Begegnung das Programm gemeinsam ab.

Die Förderung betrifft Maßnahmen der Kreise / Städte / Sportfachverbände / Vereine.

Die Maßnahmen in Deutschland und im Ausland werden aus Mitteln des Landesjugendförderplanes bezuschusst und sind als Ergänzung zu den Förderungen durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes [KJP] und der Jugendwerke zu betrachten.

ANTRAG

- ▶ bis 6 Wochen vor Maßnahmebeginn an die THSJ [zu beachten sind separate Fristen bei den einzelnen Jugendwerken oder anderen Trägern]
- ▶ Unterlagen zur Beantragung:
 - ▶ Ausgefülltes und unterschriebenes [↗ Antragsformular](#) der THSJ
 - ▶ [↗ Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplans](#)
 - ▶ Ablaufplan

VORAUSSETZUNGEN FÜR BEZUSCHUSSUNG

- ▶ mind. 5 Programmtage [1/2 Tag am Anreisetag, 4 Tage Programm, 1/2 Tag am Abreisetag]
- ▶ ausgeglichenes dt./ausländ. Partnerverhältnis
- ▶ mind. 5 Kinder + 2 Betreuende je Nation [ab 10 TN 5:1]
- ▶ gefördert werden alle Teilnehmende, die noch nicht 27 Jahre alt sind

MASSNAHMEN IM INLAND

Tagessatz bis zu 18,00€ pro Tag/TN [Teilnehmende + Betreuende, dt.+ausländ. Partner]

MASSNAHMEN IM AUSLAND

in Ergänzung zu den Förderungen durch KJP und Jugendwerke: bis zu 75% der Restsumme der Fahrt-/Flugkosten für Hin-/Rückreise, max. jedoch **100 € pro dt. TN/Betreuenden, Höchstgrenze 2000€/Maßnahme.**

FINANZABRECHNUNG

bis **spätestens 8 Wochen** nach Beendigung der Maßnahme an die THSJ mit folgenden Formularen:

- ▶ ➤ **Finanzabrechnung** [das nicht mit „i. A.“ bzw. „i. V.“ legitimierenden Unterschriften unterzeichnet werden darf!] mit einem einfachen zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben, die dem Träger im Rahmen der Maßnahme entstanden sind **(keine Quittungen/Rechnungen/Belege abgeben)**
- ▶ ➤ **Teilnehmendenliste** mit **Originalunterschriften der Teilnehmenden (inkl. Betreuer*innen und Referent*innen)** auf dem entsprechenden **Formblatt des Landesjugendförderplanes**
- ▶ **realisiertes Programm** [zeitlicher Ablauf oder Sachbericht]

PROFIL 4

ZUWENDUNGEN FÜR MASSNAHMEN DER JUGENDERHOLUNG

Die THSJ kann Antragstellenden Zuwendungen zu Fahrten und Freizeiten oder Aufenthalten von Kinder- oder Jugendgruppen, die in Zelten, Hütten, Jugendherbergen oder anderen Jugendhäusern mit Übernachtung stattfinden, gewähren. Ziel dieser Veranstaltungen soll die Erholung von alltäglicher Belastung und eine aktive Freizeitgestaltung sein.

ANTRAG

- für alle Träger bei landesweiter Ausschreibung im Jahresprogramm der THSJ bis zum 31.10. für das Folgejahr an die THSJ [das heißt, Abgabe Antragsunterlagen UND Eintragung im Intelli-Veranstaltungsmodul]
- Sportfachverbände: bis spätestens 6 Wochen vor Maßnahmebeginn [für Maßnahmen, die bis inkl. Mai stattfinden] bzw. bis zum 31.3. [für Maßnahmen, die ab Mitte Mai stattfinden] an die THSJ
- Unterlagen zur Beantragung:
 - Ausgefülltes und unterschriebenes [↗ Antragsformular](#) der THSJ
 - [↗ Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplans](#)
 - Ablaufplan

VORAUSSETZUNGEN FÜR BEZUSCHUSSUNG

- mind. 2 Übernachtungen / max. 14 Tage
- An-/Abreise = 1 Tag
- je angefangene 7 TN kann 1 Betreuer*in gefördert werden
- Tagessatz: **bis zu 10,00 € pro Tag/TN**

1. MASSNAHMEN DER KREISE / STÄDTE / SPORTFACHVERBÄNDE / VEREINE (LANDESWEIT):

- Eintragung im Intelli
- offen für Vereins-/Nichtvereinsmitglieder
- mindestens 12 TN / max. 60 TN [die noch nicht 27 Jahre alt sind]

2. MASSNAHMEN DER SPORTFACHVERBÄNDE:

- Vorlage des Programms
- pro Verband 3 Maßnahmen
- ab 2 Sportarten im Verband bzw. ab 10.000 Mitgliedern zwei weitere Maßnahmen

FINANZABRECHNUNG

bis **spätestens 8 Wochen** nach Beendigung der Maßnahme an die THSJ mit folgenden Formularen:

- ▶ ➤ **Finanzabrechnung** [das nicht mit „i. A.“ bzw. „i. V.“ legitimierenden Unterschriften unterzeichnet werden darf!] mit einem einfachen zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben, die dem Träger im Rahmen der Maßnahme entstanden sind **(keine Quittungen/Rechnungen/Belege abgeben)**
- ▶ ➤ **Teilnehmendenliste** mit **Originalunterschriften der Teilnehmenden (inkl. Betreuer*innen und Referent*innen)** auf dem entsprechenden **Formblatt des Landesjugendförderplanes**
- ▶ **realisiertes Programm** [zeitlicher Ablauf oder Sachbericht]

PROFIL 5

ZUWENDUNGEN FÜR JUGENDVERBANDSARBEIT

Die THSJ kann Antragstellenden Zuwendungen zur Förderung der Arbeit von Kreis- /
Stadtsportjugenden/ Sportfachverbandsjugenden gewähren.

ANTRAG

- bis zum 31.10. des Vorjahres durch die THSJ an den LSB
(im Rahmen der Gesamtbeantragung der KSB/SSB bzw. Sportfachverbände
[sog. „Budgetierung“])

VORAUSSETZUNGEN FÜR BEZUSCHUSSUNG

1. Förderung von Kreis- und Stadtsportjugenden

- Aufgaben der Sportjugend von Vereins- oder Kreis-/Stadtjugendleitungen
- Berechnung nach Formel „Budgetierung“ entsprechend der Kenntnisnahme des Vorstandes der THSJ vom 09.06.2023

2. Förderung von Sportfachverbandsjugenden

- Aufgaben der Sportjugenden der Sportfachverbände
- Berechnung nach Formel „Budgetierung“ entsprechend Kenntnisnahme des Vorstandes der THSJ vom 09.06.2023

PROFIL 6

ZUWENDUNGEN FÜR PROJEKTE JUNGES ENGAGEMENT

Die THSJ kann Antragstellenden Zuwendungen für Projekte „Junges Engagement“ gewähren. Dies umfasst neue Projektideen und Veranstaltungsformate, welche Aspekte des Kinder- und Jugendsports mit der Jugendarbeit im Sport verbinden. Die Zuwendung soll als Anschlag dienen und kann daher maximal zweimal in Folge beantragt werden. Die Zuwendung kann in positiver Haushaltssituation in Anspruch genommen werden und ist im laufenden Haushaltsjahr gedeckelt. Zudem werden Jugend-TEAMS gefördert.

ANTRAG

- bis 6 Wochen vor Maßnahmebeginn an die THSJ
- Unterlagen zur Beantragung:
 - Ausgefülltes und unterschriebenes [Antragsformular](#) der THSJ
 - Projektbeschreibung
 - [Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplans](#)

VORAUSSETZUNGEN FÜR BEZUSCHUSSUNG

Maßnahmen der Kreise / Städte / Sportfachverbände / Vereine:

- nur Projektförderung
- nur nichtinvestive Maßnahmen
- keine institutionelle Förderung
- bis zu 80% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben/ nach Maßgabe des THSJ-Haushaltes
- Entscheidung durch Vorstand der THSJ

FINANZABRECHNUNG

bis **spätestens 8 Wochen** nach Beendigung der Maßnahme an die THSJ mit folgenden Formularen:

- ▶ ➤ **Finanzabrechnung** [das nicht mit „i. A.“ bzw. „i. V.“ legitimierenden Unterschriften unterzeichnet werden darf!] mit einem einfachen zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben, die dem Träger im Rahmen der Maßnahme entstanden sind **(keine Quittungen/Rechnungen/Belege abgeben)**
- ▶ ➤ **Teilnehmendenliste** mit **Originalunterschriften der Teilnehmenden (inkl. Betreuer*innen und Referent*innen)** auf dem entsprechenden **Formblatt des Landesjugendförderplanes**
- ▶ **realisiertes Programm** [zeitlicher Ablauf oder Sachbericht]

JUGEND- TEAMS

Fördert Mini-Projekte, die partizipativ von jungen Menschen zwischen 13 und 26 Jahren für den Sportverein oder vereinsübergreifend geplant und durchgeführt werden. Ziel ist es, junge Menschen zu motivieren, sich im Verein einzubringen und mitzuwirken, indem sie eigene Ideen umsetzen können.

Voraussetzung für die Gründung eines Jugend-TEAMS:

- ▶ ➤ **Gründerantrag**
- ▶ Projektzeitraum 01.01. bis 31.12.
- ▶ nur Projektförderung
- ▶ bis zu 200€ Förderung, 50€ Eigenanteil des Vereins
- ▶ Entscheidung durch Geschäftsbereich THSJ
- ▶ Verwendungsnachweis bis 15.02. des darauffolgenden Jahres

PROFIL 8

ZUWENDUNGEN FÜR KOMMUNIKATION UND MEDIEN

Die THSJ kann Antragstellern Zuwendungen für Projekte in Zusammenhang mit Kommunikation und Medien gewähren. Dies umfasst neue Projektideen und Veranstaltungsformate, welche Aspekte des Kinder- und Jugendsports mit der Jugendarbeit im Sport verbinden. Die Zuwendung soll als Anschub dienen und kann daher maximal zweimal in Folge beantragt werden. Die Zuwendung kann in positiven Haushaltssituation in Anspruch genommen werden und ist im laufenden Haushaltsjahr gedeckelt.

ANTRAG

- bis 6 Wochen vor Maßnahmebeginn an die THSJ
- Unterlagen zur Beantragung:
 - Ausgefülltes und unterschriebenes [Antragsformular](#) der THSJ
 - Projektbeschreibung
 - Kosten- und Finanzierungsplan

VORAUSSETZUNGEN FÜR BEZUSCHUSSUNG

Maßnahmen der Kreise / Städte / Sportfachverbände / Vereine:

- nur Projektförderung
- nur nichtinvestive Maßnahmen
- keine institutionelle Förderung
- bis zu 80% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben/ nach Maßgabe des THSJ-Haushaltes
- Entscheidung durch Vorstand der THSJ

FINANZABRECHNUNG

bis **spätestens 8 Wochen** nach Beendigung der Maßnahme an die THSJ mit folgenden Formularen:

- ▶ ➤ **Finanzabrechnung** [das nicht mit „i. A.“ bzw. „i. V.“ legitimierenden Unterschriften unterzeichnet werden darf!] mit einem einfachen zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben, die dem Träger im Rahmen der Maßnahme entstanden sind **(keine Quittungen/Rechnungen/Belege abgeben)**
- ▶ ➤ **Teilnehmendenliste** mit **Originalunterschriften der Teilnehmenden (inkl. Betreuer*innen und Referent*innen)** auf dem entsprechenden **Formblatt des Landesjugendförderplanes**
- ▶ **realisiertes Programm** [zeitlicher Ablauf oder Sachbericht]

Diese Vergaberichtlinie tritt nach Beschluss des THSJ-Vorstandes vom 24.09.2024 bis auf Widerruf in Kraft.

Rückzahlungsansprüche einschließlich deren Verzinsung werden entsprechend den Bestimmungen des § 50 SGB X geregelt.

gez. Anna Feuer

Vorsitzende der Thüringer Sportjugend im LSB Thüringen e.V.

Formulare sind abrufbar unter: www.thueringer-sportjugend.de